

II-10816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7326/1-Pr 1/90

4971/AB

1990 -04- 26

zu 5016/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5016/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen (5016/J), betreffend antisemitische Vorfälle im Bundesheer, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Infolge der wegen des dargestellten Sachverhaltes bei Gericht anhängigen Vorerhebungen kann eine abschließende rechtliche Beurteilung erst nach dem Vorliegen der Erhebungsergebnisse sowie des Berichtes der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden zum beabsichtigten weiteren Vorgehen erfolgen.

Vom konkreten Sachverhalt losgelöst ist jedoch festzuhalten, daß das Tatbild der Verhetzung nach § 283 Abs.2 StGB der begeht, der öffentlich gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und verächtlich zu machen sucht. Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde es zusätzlich er-

- 2 -

möglichst, daß nunmehr auch die Beleidigung einer einzelnen individuell bestimmten Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in § 283 StGB bezeichneten Gruppen vom öffentlichen Ankläger verfolgt wird, sofern der Verletzte seine Ermächtigung hiezu erteilt. Diese Ermächtigung muß allerdings rechtzeitig (binnen 6 Wochen nach Kenntnis der Tat und des Verdächtigen - § 46 Abs.1 StPO) dem Staatsanwalt erteilt werden.

Schließlich gibt es noch für den militärischen Bereich eine Bestimmung über entwürdigende Behandlung. Nach § 35 Z.1 MilStG ist mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen, wer einen Untergebenen oder Rangniedereren in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt ..., wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Zu 2 bis 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Sachverhaltsdarstellung des Kommandos des Gardebataillons vorerst ohne Vornahme weiterer Erhebungen am 1.12.1989 gemäß § 90 StPO zurückgelegt und dies damit begründet, daß lediglich eine Beschimpfung anzunehmen sei.

Zu 5:

Ja, das ist bereits geschehen.

Nach dem Erscheinen des bezughabenden Artikels im "profil" Nr.8 vom 19.2.1990 hat nämlich die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20.2.1990 das die oben genannte Anzeige betreffende Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien fernmündlich abverlangt. Nach Einsichtnahme in dieses Tagebuch hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlaß vom 21.2.1990 der Staatsanwaltschaft Wien eine ergänzende Prüfung aufge-

- 3 -

tragen und mit weiterem Erlaß vom 13.3.1990 die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen, im Wege gerichtlicher Vorerhebungen den Tatverdacht zu klären. Auf Grund dieser Weisung hat die Staatsanwaltschaft Wien am 19.3.1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Durchführung von Vorerhebungen beantragt. Die Erhebungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu 6:

Über die Zurücklegung der Anzeige am 1.12.1989 wurde dem Bundesministerium für Justiz nicht berichtet, weil die Staatsanwaltschaft Wien den Sachverhalt zunächst nur unter dem Gesichtspunkt einer Tatbildmäßigkeit nach § 35 MilStG geprüft hat. Für Delikte nach dem Militärstrafgesetz besteht keine generelle Berichtspflicht.

Zu 7:

Bei den parlamentarischen Beratungen zum Staatsanwaltschaftsgesetz wurde von den im Justizausschuß vertretenen Parteien übereinstimmend der Wunsch geäußert, die bislang in mehreren Einzelerlassen niedergelegten Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften zusammenzufassen, zu vereinfachen und nach Möglichkeit einzuschränken. Nach Inkrafttreten des Staatsanwaltschaftsgesetzes und der Durchführungsverordnung hiezu hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 14. Jänner 1987 die staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten neu geregelt; darin wurde eine Pflicht zur Berichterstattung in allen Strafsachen wegen § 283 StGB aufrecht erhalten.

Der vorliegende Vorfall rechtfertigt eine Ausdehnung der generellen Berichtspflicht auf Straftaten nach § 35 MilStG nicht, zumal in Einzelfällen ohnedies immer ein Bericht angefordert werden kann.

24. April 1990

